

Satzung Kreissportbund Mettmann e.V.

§ 1 Name – Sitz – Grundsätze

(1) Der Kreissportbund Mettmann e.V. (im folgenden KSB genannt) ist der Zusammenschluss der Stadtsportverbände im Kreis Mettmann. Er hat seinen Sitz in Mettmann und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der KSB ist selbstlos tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

(4) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

(5) Der KSB tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Verpflichtungen der NADA (Nationale Doping Agentur Deutschland).

(6) Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden LSB genannt) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck

Zweck des KSB ist es,

- a) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Mettmann die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- b) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren; den Sport in vereinsübergreifenden und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber Kreistag und Kreisverwaltung, dem LSB, ggf. auch den Sportfachverbänden zu vertreten.

§ 3 Kernthemen und Kernaufgaben

(1) Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB insbesondere folgende

Kernthemen:

- Politische Vertretung des Sports auf Kreisebene
- Vertretung der Belange des KSB, der Stadtsportverbände und Sportvereine im LSB
- Nachfragegerechte und zielgruppenorientierte Aus- und Fortbildung
- Betrieb einer Koordinierungsstelle für Bewegung, Spiel und Sport in Schulen und Ganztageeinrichtungen
- Koordination von Landesprogrammen aus den Kernaufgaben des LSB
- Mitwirkung in der überörtlichen Planung der Sportentwicklung entsprechend den gesellschaftlicher Entwicklungen
- Zusammenarbeit mit den Partnern im Verbundsystem
- Förderung der Arbeit der Sportjugend des KSB.

(2) Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende **Kernaufgaben** zu erfüllen:

- Vertretung des Kreissports in Ausschüssen der Kreis- und Stadtsportbünde
- Vertretung des Sports im Arbeitskreis „Runder Tisch des Sports“ innerhalb des Sportausschusses im Kreis Mettmann
- Förderung und Werbung für die Anerkennung des Ehrenamtes in den freien Organisationen
- Vertretung städteübergreifender Belange der Vereine gegenüber den Fachverbänden
- Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen für Gruppenhelfer, Jugend- und Übungsleiter, Vereinsmanager im Bereich von Sportpraxis und Vereinsverwaltung
- Unterstützung der Vereine in finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Fragen
- Förderung sportlicher Modellmaßnahmen
- Förderung des Sports für Behinderte
- Beratungs- und Koordinierungsstelle für Bewegungskindergärten
- Organisation und Abwicklung der Sportabzeichenangelegenheiten (Stützpunkte, Prüfer, Verleihung, Werbung)
- Sportwerbeveranstaltungen (Spielfeste, Kreishallensportfeste)
- Projektpartner des Kreisgesundheitsamtes / der Gesundheitskonferenz in der Arbeitsgruppe „Lott Jonn“ - Kinder- und Jugendgesundheit.

§ 4 Wirtschaftsführung / Beiträge / Umlagen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan, für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Einnahmen des KSB bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, den Zuschüssen des LSB und kommunaler Stellen, Mieteinnahmen sowie Spenden.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen erhoben. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung an den KSB zu überwiesen.

(4) Umlagen können im Einzelfall erhoben werden, wenn ein größerer Finanzbedarf mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. Die Summe der Umlagen in einem Kalenderjahr darf das Fünffache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für das Vorjahr nicht überschreiten.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) (1) Rechtsgrundlage des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Sportjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die in dieser Satzung geforderte Schriftform wird auch durch Übermittlung von E-Mails erfüllt. Der KSB benutzt dazu die von den Mitgliedern benannten E-Mail-Adressen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des KSB können die Stadtsportverbände der dem Kreis Mettmann angehörigen Städte sein.

(2) Jeder Stadtsportverband muss zur Mitgliedschaft die folgenden Bedingungen erfüllen: a. Er ist selbst Mitglied im LSB oder seine Mitglieder sind Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des LSB, b. er erbringt bei der Aufnahme und auf Anforderung den Nachweis der Gemeinnützigkeit.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so

entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft im KSB endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung eines Stadtspportverbandes oder Auflösung des KSB selbst.

(5) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den KSB erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem KSB ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist u.a. möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des KSB, Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahr und zweimaliger Mahnung, Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, grob verbandsschädigendem Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(7) Das Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzureichen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, auch solche auf ein eventuelles Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben unberührt. KSB-Eigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Organe

Die Organe des KSB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB; sie findet jeweils im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören

a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB,

b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter,

c) die Entlastung des Vorstands,

d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,

e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge,

f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder,

g) die Wahl der Kassenprüfer,

h) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss evtl. Änderungen,

i) die Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung an sich zieht.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit der ihnen zustehenden Zahl von Stimmen. Je angefangene 1.000 Mitglieder der den Stadtspportverbänden angeschlossenen Vereine auf der Grundlage der jährlichen Bestandserhebung an die Sporthilfe e.V. oder einer gleichartigen Einrichtung ergeben eine Stimme. Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des

Vorstandes nach § 26 BGB mit je einer Stimme. Stimmübertragung ist nur innerhalb der einzelnen Stadtsportverbände zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Fachwarte wählen, die mit dem Vorstand nach Ziffer 1 den sog. erweiterten Vorstand bilden. Die Sportjugend soll stets im erweiterten Vorstand vertreten sein. Fach- und Jugendwarte beraten den Vorstand in Fachfragen. Zu den Fachwarten sollen gehören:

- + Fachwart für Breitensport und besondere Sportangebote
- + Fachwart für Sportabzeichen
- + Fachwart für Schulsport
- + Fachwart für Lehrwesen
- + Fachwart für Behinderten- und Gesundheitssport

(3) Einzelheiten der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands und mit Fach- und Jugendwarten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand beschließt und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind.

(5) Zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die Berichte gem. § 8 Abs. 2.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt, mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts, für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Danach übernimmt der Vorsitzende die weitere Wahl.

(7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Die Beschlüsse dieser Fachgruppen bedürfen der Bestätigung des KSB-Vorstands.

(8) Der Vorstand entscheidet über Einstellung, Besoldung und Entlassung von teil- und vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern.

(9) Der Vorstand gem. Absatz (1) vertritt den KSB rechtsverbindlich nach außen und innen. Zur Bekundung von Willenserklärungen ist die Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern erforderlich. Der Vorstand kann Befugnisse an hauptamtliche Mitarbeiter delegieren; diese sind schriftlich zu fixieren und gehören nicht zur Satzung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Sportjugend

(1) Die Sportjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbständig.

(2) Sie verfügt selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

(3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(2) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige direkte Mitglied einer Mitgliedsorganisation. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Dabei wird jedes Vorstandsmitglied in einem getrennten Wahlgang gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten oder Handzeichen offen, es sei denn, dass ein Stadtsporverband mit all seinen Stimmen oder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer mit mindestens 10 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist mit Stimmzetteln zu wählen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KSB einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Anträge von besonderer Dringlichkeit können auf der Mitgliederversammlung durch eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgebracht werden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt stets in offener Abstimmung.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen und stellen ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des KSB kann nur durch dreiviertel Stimmenmehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KSB an den Kreis Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportjugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 31.05.2010 in Velbert beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister gültig.